

1538. Baulinien. A. Mit Zuschrift vom 2. Juli 1898 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Haldenbachstraße im Kreis IV zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 10. Juni 1898 und sind laut beigelegtem Zeugnisse der Kanzlei des Bezirksrates Zürich keine Refurse eingegangen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die in Betracht fallende Strecke der Haldenbachstraße von der Universitätsstraße bis zur Bogelfangstraße erhält einen Baulinienabstand von 14 m. Das Querprofil der Straße ist noch nicht festgesetzt.

Die Niveaulinie, welche ziemlich genau der jetzigen Fahrbahnhöhe entspricht, steigt nach einer 105 m langen Ausrundung von der projektirten Boltenstraße zuerst mit 13,4 und dann mit 13,2 ‰ bis zur Bogelfangstraße.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann, da dieselbe dem Refursalentscheid des Regierungsrates vom 6. Dezember 1897 entspricht, genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinienpläne der Haldenbachstraße von der Universitätsstraße bis zur Bogelfangstraße im Kreis IV werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschuß eines der genehmigten Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der übrigen Akten und Pläne.

1539. Baugesetz A. Mit Beschluß vom 9. Juni 1899